

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Berufsfachschule Staatlich geprüfter Kinderpfleger und Staatlich geprüfte Kinderpflegerin¹

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Beobachten des Verhaltens, der Fähigkeiten und Kenntnisse einzelner Kinder und kleiner Gruppen; Erkennen von Bedürfnissen und Erfassen von Situationen
- Unterstützen sozialer Lernprozesse in der Kindergruppe unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit im Mitarbeiterteam und mit den Erziehungsberechtigten
- Initiieren und Begleiten von Bildungsprozessen
- Planen, Durchführen und Reflektieren gelenkter Aktivitäten
- Unterstützen des kindlichen Spiels und Schaffen von Spielräumen
- Schaffen von Sprechanschlüssen zur Weiterentwicklung von Sprachverständnis, Ausdrucksfähigkeit und Sprachfähigkeit
- Schaffen von Bewegungsräumen und –anreizen
- Durchführen von Aktivitäten aus den Bereichen des musisch-kreativen Gestaltens
- Unterstützen und Anleiten beim Erwerb von Alltagstechniken sowie der Werteentwicklung
- Anregen zum naturwissenschaftlichen Experimentieren und Beobachten naturwissenschaftlicher Phänomene
- Bekanntmachen der Kinder mit unterschiedlichen Kulturen, Sitten und Gebräuchen und deren Berücksichtigung in der pädagogischen Arbeit
- Vorbereiten und Durchführen von Mahlzeiten
- Durchführen von Pflegemaßnahmen; Erkennen von Ursachen und Folgen von Pflegefehlern
- Fördern einer gesunden Körperentwicklung; Beachten und Anwenden von Hygienemaßnahmen; Mitwirken beim Sauberwerden und bei der Körperpflege von Kleinkindern
- Pflegen des kranken Kindes bei leichten Erkrankungen
- Kommunizieren mit Eltern und sozialpädagogischen Fachkräften im Rahmen der Erziehungspartnerschaft und bei Teamberatungen
- Durchführen von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- Beachten der Vorschriften der Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene
- Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen der Maßnahmen der Ersten Hilfe
- Beachten der Vorschriften des Umweltschutzes, Vermeiden von Umweltbelastungen

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

¹ Abweichende Berufsbezeichnung in Baden-Württemberg und im Saarland: Staatlich anerkannter Kinderpfleger und Staatlich anerkannte Kinderpflegerin

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich geprüfte Kinderpfleger und Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen arbeiten im Team als Betreuungskraft bei der Erziehung, Bildung und Pflege von Kindern zum Beispiel in Kindertagesstätten und Schulen mit oder als selbständige Tagespflegepersonen.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung)
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 2011: 354 DQR/EQR: 4	Bewertungsskala / Bestehensregeln 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zur beruflichen Fortbildung (Fachschule für Sozialwesen) • Fachgebundener Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes) 	Internationale Abkommen Gemeinsame deutsch-französische Erklärung über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in der beruflichen Bildung vom 26.10.2004
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsfachschulen des jeweiligen Landes.	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Staatliche Abschlussprüfung:
 1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Berufsfachschule oder
 2. nach Zulassung als Nichtschüler und Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss nach den Regelungen des jeweiligen Landes.

Ausbildungsdauer: Mindestens 2 Jahre

Bildungsziel: Berufsfachschulen sind vollzeitschulische Bildungsgänge der beruflichen Erstausbildung. Diese vermitteln eine Berufsfähigkeit, die Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu Handlungskompetenz verbindet und deren immanente Bestandteile Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind. Die Bildungsgänge orientieren sich an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen. In die Ausbildung kann ein Betriebspraktikum integriert werden.

Darüber hinaus ermöglichen Berufsfachschulen den Erwerb eines Mittleren Schulabschlusses nach den Regelungen des jeweiligen Landes.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org

www.berufenet.arbeitsagentur.de

www.europass-info.de